OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602824/6/JP

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Dr. L K, vertreten durch K Rechtsanwaltssocietät, S, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. November 2018, GZ: VerkR96-7258-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. November 2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 24 Abs 1 lit a StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 35 Euro verhängt. Nach diesem Straferkenntnis habe der Beschwerdeführer am 27. Dezember 2017 von 09:25 Uhr bis 10:08 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde G, S, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ ausgenommen „Ladetätigkeit“ gehalten. Während der angeführten Zeit wäre keine Ladetätigkeit durchgeführt worden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zusammenfassend vorgebracht, dass es sich beim Tatort nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle, insbesondere weil die Fläche, auf der sein Fahrzeug gestanden sei, eine Privatfläche im Eigentum der Pfarre G sei und das Einfahren nur für Anrainer gestattet sei. Es sei daher die StVO in diesem Bereich nicht anwendbar. Weiters sei das Vorschriftszeichen Halten und Parken verboten „ausgenommen Ladetätigkeit“ nur im Bereich der Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz Wegparzelle x, KG G verordnet und sein Fahrzeug sei nicht im Bereich der Zufahrtsstraße abgestellt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Verordnung auch über die Zufahrtsstraße hinaus gelte, insbesondere auch deshalb, weil der Bereich darüber hinaus faktisch nicht befahren werden könne, weil dort ein Lichtmasten und auch ein Baum gepflanzt wurde.
In der Beschwerde wird weiters darauf hingewiesen, dass die Wegparzelle x über den Kirchenplatzbereich hinausgeht, da die Zufahrtsstraße durch die Kirchenmauer und die Mauern der Häuser determiniert sei. Das Fahrzeug sei nicht im Bereich der Zufahrtsstraße, sondern des Kirchenplatzes abgestellt worden. Für einen Straßenverkehrsteilnehmer sei nicht erkennbar gewesen, dass sich die Wegparzelle x auch noch in diesem Bereich erstreckt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Verordnung, und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2019 in Verbindung mit einem Lokalaugenschein an Ort und Stelle.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 13. Dezember 2016 wurde gem §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 Abs 1 Oö. GemO sowie §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO vom Gemeinderat der Stadtgemeinde G für die öffentliche Gemeindestraße Parzelle Nr. x, KG G ein Halte-und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit verordnet. Nach § 2 dieser Verordnung wird der genaue örtliche Geltungsbereich der Verkehrsmaßnahmen in einem Katasterblatt blau schraffiert dargestellt, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet. Nach § 3 der Verordnung wird die Verordnung mit den Zusätzen „gilt für die gesamte Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz, Wegparzelle x, KG G“ und „ausgenommen Ladetätigkeit“ kundgemacht.

Der Beschwerdeführer hat als Rechtsanwalt einen Kanzleisitz auch in G und zwar an der Adresse S. Vor dem Haus S hat der Beschwerdeführer am 27. Dezember 2017 von 09:25 Uhr bis 10:08 Uhr sein Fahrzeug abgestellt, ohne dass in dieser Zeit eine Ladetätigkeit durchgeführt wurde. Die Stelle, an dem das Fahrzeug am 27. Dezember 2017 abgestellt war, befindet sich auf der Parzelle x, KG G.

Der Sachverhalt wurde von den Parteien in der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt. Dass in der fraglichen Zeit keine Ladetätigkeit vorgenommen wurde, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen H, der als Aufsichtsorgan des österreichischen Wachdienstes keinerlei Ladetätigkeit feststellen konnte. Auch wurde eine solche seitens des Beschwerdeführers für den konkreten Zeitraum nicht behauptet, er verweist lediglich darauf, dass umfangreichere Akten täglich von der Kanzlei in P nach G und zurück transportiert werden müssen und dies längere Zeit in Anspruch nähme. Der bei der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreter des Beschwerdeführers konnte zu einer tatsächlichen Ladetätigkeit für den in Frage stehenden Zeitraum keine Angaben machen. Zum genauen Standpunkt des Fahrzeuges ist festzuhalten, dass sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung einig darüber waren, dass dieser der dem Straferkenntnis beigefügten Skizze (Rückseite der Beilage A zum Straferkenntnis, ON 65) entspricht.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 24 Abs 1 lit a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13 b StVO verboten. In dieser Bestimmung ist das Verbotsschild abgebildet und es finden sich nähere Bestimmungen zu Zusatztafeln bzw. wird auf solche verwiesen.

Nach § 1 Abs 1 gilt die StVO nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Der Beschwerdeführer bringt in allen seinen Stellungnahmen und in der Beschwerde als Hauptargument vor, er hätte sein Fahrzeug an der Stelle vor dem Haus S in G abstellen dürfen, weil es sich bei dieser Stelle nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handeln würde und daher die StVO in diesem Bereich nicht anwendbar sei. Insbesondere beruft er sich dabei darauf, dass es sich bei der Örtlichkeit um Grund im Privatbesitz handeln würde und außerdem ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge ausgenommen Anrainer verordnet wäre.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Erstens muss festgehalten werden, dass es sich bei der Stelle, an der das Fahrzeug geparkt war, sehr wohl um öffentliches Gut handelt. Dies ist einerseits der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde G vom 13. Dezember 2016 zu entnehmen, wo es heißt, dass diese die „Erlassung eines Halte- und Parkverbotes auf der öffentlichen Gemeindestraße Parz. Nr. x, KG G“ betreffe. Andererseits findet sich an Ort und Stelle am Ende der Kirchenmauer, gegenüber der Stelle, an der das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Tafel, die den Kirchenplatz selbst, der sich von dort weg nach links hin öffnet, als Privatgrundstück kennzeichnet. Es kann dem Beschwerdeführer aber zugestanden werden, dass in der Natur nicht exakt erkennbar ist, wo die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Gut verläuft.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum ist allerdings für die Definition einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht relevant. Auch dass eine beschränkte, auf Anrainer reduzierte Fahrerlaubnis besteht, ist hier nicht entscheidend.

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr liegt dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte auf ihr den allgemeinen, wenn auch uU auf bestimmte Personengruppen beschränkten, Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt (*Pürstl*, StVO[14] (2015) § 1 Anm 5).
Der Verwaltungsgerichtshof umschreibt eine Straße mit öffentlichem Verkehr in seinem Erkenntnis vom 13. April 2017 (Ro 2017/02/0015) mit Verweis auf seine ständige Rechtssprechung folgendermaßen: *„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343)“.*

Die Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz, sowie die gesamte Wegparzelle x, KG G, die über die Zufahrtsstraße hinausgeht, und auch der gesamte Kirchenplatz selbst kann sowohl vom Fahrzeug- als auch vom Fußgängerverkehr faktisch uneingeschränkt benutzt werden. Und nur auf die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche kommt es an (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße aufgrund einer Verordnung nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, z.B. nur von Anrainern, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt (VwGH 14.12.1972, 11/72).

Wenn der Beschwerdeführer nun argumentiert, dass die Wegparzelle x nah dem Ende des Teils, den man als Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz ansehen kann, nicht mehr befahrbar ist, weil dort ein Lichtmasten und Bäume stehen würden, muss ihm entgegengehalten werden, dass während der an Ort und Stelle durchgeführten mündlichen Verhandlung vor den Augen des Gerichts ein ausnehmend großes Fahrzeug genau zwischen dem Lichtmasten und den Bäumen hindurchgefahren ist und noch im Bereich der Parzelle x dieses Fahrzeug abgestellt wurde um Ladetätigkeiten durchzuführen. Außerdem ist dieser Bereich natürlich allen Fußgängern ungehindert und jederzeit zugänglich. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers stand aber ohnehin eindeutig und unstrittig außerhalb dieses Bereichs, nämlich vor dem Lichtmasten.

Weiters stützt der Beschwerdeführer seine Beschwerde offenbar auf Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung. Das Halte- und Parkverbot gelte ausschließlich für die Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz. In der Natur stelle sich aber der Kirchenplatz als einheitliche Fläche bestehend aus den Grundstücken x und x dar. Es sei in der Natur nicht erkennbar, dass sich die Wegparzelle x über diesen Kirchenplatzbereich hinaus erstreckt, weil die Zufahrtsstraße durch die Mauer der Pfarrkirche und die Mauer der Häuser determiniert sei. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, dass einem Verkehrsteilnehmer natürlich das Katasterblatt nicht inhaltlich bekannt sei, sondern er sich auf das verordnete Verkehrszeichen zu verlassen hat, das sich nur auf die Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz und nicht auf den Kirchenplatz selbst erstrecke.

Der genaue Text auf der unter dem Verbotszeichen „Halten- und Parken verboten“ angebrachten Zusatztafel lautet: „gilt für die gesamte Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz, Wegparzelle x, KG G“. Es wurde die mündliche Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten und mit einem Lokalaugenschein verbunden, damit sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschaffen konnte. Tatsächlich ist es nun so, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts die „Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz“ auch in der Natur klar ersichtlich ist. Es handelt sich um eine relativ schmale Straße, die vom sogenannten R in G zum Kirchenplatz führt, in Fahrtrichtung Kirchenplatz auf der linken Seite begrenzt durch die Pfarrkirche selbst und auf der rechten Seite durch

eine Häuserzeile. Nach links öffnet sich am Ende der Zufahrtsstraße vor der Kirche der Kirchenplatz. Dass sich die Wegparzelle x vom R bis zum Stadtplatz, der auf der gegenüberliegenden Seite, quasi hinter dem Kirchenplatz, liegt, erstreckt, also die sogenannte Zufahrtsstraße und noch ein Stück darüber hinaus umfasst, ist in der Natur natürlich nicht ersichtlich.

Es trifft also zu, dass die in der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde G vom 13. Dezember 2016 genannte Wegparzelle x, KG G, so in der Natur für Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar ist. Die genaue Lage der Parzelle x ergibt sich aber aus dem der Verordnung angeschlossenen Katasterblatt aus dem Grundbuch, das laut § 2 der Verordnung einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Dass diese Vorgehensweise zulässig ist, um den normativen Gehalt einer Verordnung unter Heranziehung eines ihr zugrundeliegenden Planes – und nichts anderes kann für einen Grundbuchsauszug gelten – zu ermitteln, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. Juni 1989, Slg. Nr. 12949/A bejaht (Hinweis in VwGH 9. Oktober 1996, 96/03/0024). Auch in einem noch sehr jungen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs selbst (14. März 2018, V114/2017 [V114/2017-13]) betont dieser (Rechtssatz): *„Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, den örtlichen Geltungsbereich einer auf § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Die Verordnung muss so bestimmt sein, dass für den Normunterworfenen bereits anhand des Verordnungstextes selbst* - und einer allenfalls von der Verordnung mitumfassten planlichen Darstellung oder dergleichen - *zweifelsfrei zum Ausdruck kommt, für welche Bereiche bzw welche Strecke diese Anordnung bzw Verkehrsbeschränkung gilt, sodass er sich danach richten kann.“* (Hervorhebungen durch die Verfasserin). Hier findet sich nun also der ausdrückliche Hinweis darauf, dass nicht nur ein Plan, sondern auch „dergleichen“, worunter wohl auch ein Katasterblatt aus dem Grundbuch fällt, ausreichend ist.

Zum vorliegenden Fall soll hier noch festgehalten werden, dass das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug noch im Bereich der Zufahrtsstraße zum Kirchenplatz abgestellt hat. Diese Zufahrtsstraße endet nach der aufgrund des Lokalaugenscheins getroffenen Einschätzung des Gerichts genau dort, wo das Fahrzeug des Beschwerdeführers stand, nämlich vor dem dort befindlichen Lichtmasten. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers befand sich nach den unstrittigen Feststellungen genau an dieser Stelle und damit auf der in der Verordnung genannten Zufahrtsstraße, jedenfalls jedoch auf der aus dem Grundbuchsauszug ersichtlichen Wegparzelle x, KG G, die die gesamte Zufahrtsstraße und den darüber hinaus gehenden Bereich bis zum Stadtplatz umfasst.

3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der

Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die belangte Behörde das Einkommen des Beschwerdeführers mit 1.600 Euro sehr niedrig geschätzt hat, liegt die Strafe im untersten Bereich des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Straße mit öffentlichem Verkehr und Verfassungswidrigkeit einer Verordnung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar